

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)

Teilnehmerangaben:

Verband Thurgauer Gemeinden
Thomas-Bornhauser-Strasse 23a
8570 Weinfelden

Kontaktangaben:

Departement für Justiz und Sicherheit
Regierungsgebäude
Zürcherstrasse 188
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: generalsekretariat.djs@tg.ch

Telefon: +41 58 345 61 20

Teilnehmeridentifikation:

165218

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 2 Geltungsbereich	§2 Abs. 3 Die Gemeinden stecken in der Zwickmühle, da sie Betreiber von Anlagen oder Organisationen sind. Damit nehmen sie am wirtschaftlichen Wettbewerb teil.	Es gibt Gemeinden, die technischen Betrieben angeschlossen sind oder beispielsweise an Bibliotheken beteiligt sind, diese teilweise sogar betreiben.
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 3 Begriffe	§3 Abs. 2 Punkt 3 und Punkt 6 sind zusammenzufassen	Die Aufzählung wiederholt gesundheitliche Aspekte. Der Begriff "Gesundheit" kann übergeordnet verwendet werden.
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 3 Begriffe	§3, Abs. 5 Anstelle Profiling einen bekannten deutschen Begriff verwenden. Es ist unklar was mit dem Prozess im Detail gemeint ist.	Jede psychologische und medizinische Intervention wäre dann unter Profiling zu verstehen. Es ist vorzugsweise ein besserer Begriff zu verwenden. Bspw. gemäss erläuterndem Bericht: Big-Data-Auswertung.
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 4 Zulässigkeit	§4 Abs. 4 Die Möglichkeit des Widerrufs in dieser Bestimmung streichen.	Der "Widerruf" bzw. unter welchen Bedingungen widerrufen werden kann, muss definiert sein, ansonsten kann es schnell sehr kompliziert werden.
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 6 Verantwortlichkeit	§6 Abs. 2 Was heisst Hauptverantwortung? In welchem Zeitpunkt liegt diese bei Erfasser und wann beim Bearbeiter?	Wir beziehen uns auf die Haftungsfrage, da wenn gemeinsame Datensammlungen vorhanden sind und automatisiert abgezogen werden, keine Kontrolle vorhanden ist, wer am Schluss die Daten einsieht. Aus Sicht der Gemeinden müssten die kantonalen Stellen in die Verantwortung genommen werden, sobald die Daten konsolidiert aus dem System der Gemeindesoftware bezogen wird. Beispiel PEROB.
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 7a Vorabkontrolle	§7a Abs. 3 Die Datenschutz-Folgeabschätzung ist in den erläuternden Bericht aufzunehmen und aus dem Gesetz zu streichen.	Im Gesetz sind solche Abschätzungen nicht zweckmässig, sicherlich nicht in dieser Detailtiefe.
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 7b (neu) Konsultation des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten	§7b und §17 Die Begrifflichkeit muss einheitlich sein. Es ist nicht immer klar, welche Organisation bzw. welches öffentliche Organ gemeint ist.	Wer ist konkret gemeint? Die Aufsichtsstelle oder die Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, es ist unklar.
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 7b (neu) Konsultation des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten	Was versteht der Kanton unter Rechtssetzungsprojekte im Zusammenhang mit dem Datenschutz?	Unklare Begrifflichkeit. Ist es eine interne Policy oder Datenschutzrichtlinien?
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 7b (neu) Konsultation des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten	§7b Abs. 2 Aus diesem Absatz ist zu verstehen, dass es um den Kanton geht und nicht die Gemeinden gemeint sind.	Wenn dem nicht so wäre, wäre die Frist von zwei Monaten nicht sinnvoll und umsetzbar.
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 7b (neu) Konsultation des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten	§7b Abs. 3 Welche Aufsichtsstellen - wer ist gemeint?	Wie bereits erwähnt ist der Titel von §7b unklar Die Begriffe könnten auch ausgeschrieben werden, bspw. kantonale Aufsichtsstellen oder Datenschutzbeauftragte der Gemeinden usw.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 7b (neu) Konsultation des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten	Die Kriterien sind spätestens mit der Botschaft zu präsentieren.	Nachträglich sollen diese nicht willkürlich bestimmt werden können.
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 7c (neu) Automatisierte Einzelentscheidung	§7c ist ersatzlos zu streichen. Die Hinweise können im erläuternden Bericht eingebunden werden.	Es ist unlogisch, dass in der heutigen Zeit der Digitalisierung und Automatisierung von Prozessen am Schluss doch noch eine natürliche Person die Überprüfung vornehmen muss. Das Ziel ist eine End-zu-End Digitalisierung und regelmässige Qualitätsprüfungen und ein IKS findet statt. Eine Beratung einer natürlichen Person ist hinfällig. Der Rechtsmittelweg kann nach wie vor bestritten werden.
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 11 Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke	§ 11 Abs. 1bis OGD unbekannt - Unterlagen mit der Botschaft mitliefern	Es ist heute noch unklar, was für Vorschriften in der OGD kommen. Die Unterlagen müssen daher mit der Botschaft zum Gesetz mitgeliefert werden.
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 12 Bearbeitung durch Dritte	§12 Abs. 1 Die Auflistung ist ersatzlos zu streichen.	Der Detaillierungsgrad ist zu hoch für das Gesetz und die Aussage im Abs. 1 ausreichend.
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 13 Datensicherung	§13 Abs. 2 Die Auflistung ist ersatzlos zu streichen.	Im Rahmen des IKS wird geprüft. Wenn Lesen auch Bearbeiten der Daten ist (wie bei §3 aufgeführt), dann muss dies bei den Zugriffsberechtigungen im Programm geregelt werden.
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 13b (neu) Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten	§13b Abs. 1 "angemessen" muss gestrichen werden	Für einige Gemeinden heisst dieser neuer § ein Richtungswechsel. Bspw. dürfen Organisationen wie die Pro Senectute oder ein Frauenverein nicht mehr mit den Daten beliefert werden ohne Einwilligung der Betroffenen Personen. Das gilt auch für Grussworte des Gemeindevorsitzenden an runden Geburtstagen, solche Telefone/Besuche wären nicht mehr erlaubt.
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 13c (neu) Meldung von Datenschutzverletzungen	§ 13c ersatzlos streichen	Der §13c ist nicht praktikabel.
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 17 Aufsichtsstelle	§17 Abs. 1bis Wer ist fachlich ausreichend geeignet im Bereich Datenschutz?	Es ist unklar, wer tatsächlich fachlich geeignet ist. Wer überprüft dies und gibt es Schulungsangebote des Kantons?
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 17 Aufsichtsstelle	§17 Abs. 3 "Die Gemeinden bezeichnen eine eigene Aufsichtsstelle in der Verwaltung".	Es sollen nicht mehrere Aufsichtsstelle bei einer Gemeinde sein. Umsetzung und Nutzen fraglich.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 17 Aufsichtsstelle	§17 und § 7b Rollenkonflikt des Datenschutzbeauftragten und der Amtsstelle. Bezeichnung/Definition muss auseinandergehalten werden. Formulierung anpassen: "Sie können bei potenziellen Interessenskonflikten die Aufsichtsstellen anderer Gemeinden mit ihrer umfassenden Vertretung beauftragen.	Wenn beispielsweise der Leiter EWD sich selbst kontrollieren muss, weil er ebenfalls auch Datenschutzbeauftragter ist bei der Gemeinde, gibt gibt regelmässig Interessenskonflikte. Es ist zudem nicht von drohenden Interessenskonflikten zu sprechen, es soll von potenziellen Interessenskonflikten gesprochen werden.
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 18b (neu) Empfehlungen und Entscheid	§18b ist ersatzlos zu streichen	Die Formulierung ist zu scharf. Insbesondere Abs. 4 ist unverständlich - ist schon fast als ein Misstrauen in die Arbeit der Gemeinden zu verstehen. Hat der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte tatsächlich die rechtliche Grundlage um eigenmächtig zu entscheiden?
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 20 Einsicht in Daten	§20 Abs. 1 Im Minimum braucht es eine Vollmacht zur Absicherung.	Ohne offizielle Vollmacht ist die Beurteilung durch öffentliches Organ schwierig.
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 20a Unentgeltlichkeit	§20a soll wie bisher bestehen bleiben.	Bei Bestehen von §20a braucht es den umständlich formulierten §23c nicht.
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 23b (neu) Aufsichtsrechtliche Anzeige	§23b Es braucht keine zusätzliche Ombudsstelle. Die Formulierung ist anzupassen. Es kann von einer Meldung gesprochen werden. Was sind die Folgen und was besteht für eine Rechtsgrundlage?	Die Aussage ist so zu verstehen, dass der Datenschutzbeauftragte auch "Gericht" ist. Er ist sozusagen ein Ombudsstelle. Das Wort "Anzeige" ist aus Sicht der Gemeinden nicht der korrekte Begriff.
Änderung des Gesetzes über den Datenschutz (DSG)	§ 23c (neu) Unentgeltlichkeit und Gebühren	§23c §20a wieder einsetzen, dann ist §23c hinfällig	Der ganze §23c ist umständlich formuliert. §20a ist ausreichend.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Für die Erarbeitung der Stellungnahme hat der VTG eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Anmerkungen in den Details wurde zusammen mit strategischen und operativen Vertretern aus den Gemeinden erarbeitet.</p> <p>Bei den Gemeinden haben die Änderungen der Bundesgesetzgebung bereits für Unsicherheiten gesorgt. Das vorliegende Gesetz verunsichert ebenfalls und vereinfacht die Umsetzung in der Verwaltung nicht. Der Mehraufwand und die Ressourcenbindung für die Gemeinden ist nicht abschätzbar.</p> <p>Die Auslegung im vorliegenden Gesetzesentwurf ist streng. Der Aufwand wird vermutlich unterschätzt. Der Aufwand auch von Seiten des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten des Kantons wird sich aus unserer Sicht enorm steigern.</p> <p>Zudem stellt sich die Frage, wie die Gemeinden aktiv sensibilisiert werden oder die Aufsichtsstellen bzw. Datenschutzbeauftragte bei den Gemeinden befähigt werden, diese Aufgaben zu übernehmen. Die Verflechtung der Aufgaben/Befugnisse des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten ist fraglich. Es hängt vieles an einer Person/Abteilung. Mit den Neuerungen im Gesetzesentwurf entstehen neue Entscheidbefugnisse, gibt es dafür eine rechtliche Grundlage?</p> <p>Es ist uns aufgefallen, dass die Gendersprache unterschiedlich angewendet wird. Es wird um eine einheitliche Formulierung im Gesetz gebeten.</p>	